

**Flächennutzungsplan „Kohlstattweg“ – R20
Abwägungs- und Beschlussvorschlag**

20.12.2021

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. keine Stellungnahmen relevant:

- Netze BW GmbH
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Thüga Energienetze GmbH
- Vodafone NRW GmbH
- terranets bw GmbH
- Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe
- Gemeinde Baidt
- Gemeinde Eberhardzell
- Gemeinde Ingoldingen
- Gemeinde Wolfegg
- Gemeinde Wolpertswende
- Stadt Bad Waldsee
- Stadt Bad Schussenried
- Stadt Aulendorf

	Institution/Person	Stellungnahme/Anregung	Vorschlag für Abwägung
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Landratsamt Ravensburg (07.05.2020)	<p>A. Bauleitplanung</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p><u>Plan:</u> Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist noch die allgemeine Zweckbestimmung und die Art der Nutzung im Plan darzustellen, z.B. SO für Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke. Die Darstellung „SO“ ohne Nennung einer Zweckbestimmung ist inhaltlich nicht bestimmbar und daher für das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht ausreichend.</p>	Diese Zweckbestimmung und Art der Nutzung werden im Plan ergänzt.

	<p>Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beizufügen. Wir empfehlen, die Gliederung des Umweltberichts entsprechend der Anlage 1 vorzunehmen.</p> <p>B. Gewerbeaufsicht, Bodenschutz, Altlasten, Oberflächengewässer keine Anregungen</p> <p>C. Grundwasser Der Planbereich liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es bestehen gegen den Plan aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwendungen.</p> <p>D. Abwasser Hinweise Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschließungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>E. Naturschutz Allgemeine Einschätzung Anhand der vorgelegten Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, was hier als „Sondergebiet von Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke“ geplant werden soll. Daher können mögliche naturschutzfachliche Auswirkungen der Planung hinsichtlich Lärm, Licht, Verkehr etc. nicht abgeschätzt werden und es ist keine detaillierte Stellungnahme möglich. Nachfolgend wird auf folgende naturschutzrechtliche bzw. -fachliche Punkte hingewiesen:</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Auf FNP-Ebene sind für den Änderungsbereich die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4</p>	<p>Begründung und Umweltbericht werden erstellt und beigefügt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Gebiet geplanten Nutzungen werden konkretisiert.</p> <p>Da parallel das Bebauungsplanverfahren für dieses Gebiet durchgeführt wird, werden die Umweltbelange und der Artenschutz dort be-</p>
--	--	--

		<p>BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB zusammenzufassen. Entsprechendes gilt für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und ggf. sonstige betroffene Schutzbereiche.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Flächennutzungsplan i.R. einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen: d.h. es ist zu klären, ob einem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Ebenfalls wird auf die Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.</p>	<p>reist konkret abgearbeitet.</p> <p>Mit diesen Grundlagen wird ein Umweltbericht und eine überschlägige Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplan erstellt.</p>
2	Regierungspräsidium Tübingen (11.05.2020)	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>In der Raumnutzungskarte des aktuell rechtskräftigen Regionalplans Bodensee-Oberschwaben von 1996 ist im Bereich der Planfläche eine Freihaltetrasse für den Straßenverkehr als Ziel der Raumordnung festgesetzt (vgl. Kapitel 4.1.2, Seite 113).</p> <p>Soweit keine abgeschlossenen Straßenplanungen der Straßenbauverwaltung vorliegen, sind Freihaltetrassen für geplante bzw. später mögliche Straßenbaumaßnahmen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Die vorgesehene Planung tangiert damit ein Ziel der Raumordnung und es wird um eine Auseinandersetzung mit dieser Zielvorgabe gebeten.</p> <p>Darüber hinaus erschließt sich aus den Unterlagen nicht, warum ein Sondergebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden soll. Bei Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke wird in der Regel eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt bzw. festgesetzt. Es wird um Erläuterung gebeten.</p> <p>Weiterhin wird eine Begründung für die Flächenausweisung vermisst.</p> <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Re-</p>	<p>Diese Freihaltetrasse ist in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplanes (Satzungsbeschluss 25.06.2021) nicht mehr enthalten.</p> <p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat keine Bedenken und Anregungen und erklärt, dass keine Festsetzungen entgegenstehen.</p> <p>Dies wird konkretisiert.</p> <p>Eine Begründung wird erstellt und beigelegt.</p>

	<p>gelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p><u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine diese nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Es bestehen keine Ausbauabsichten.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p><u>Zum Entwurf:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierte Bundes- oder Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen wer-</p>	
--	---	--

		<p>den. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p><u>Bad Waldsee, GT Reute</u> <u>Baugebiet „Kohlstattweg“</u> Gegen die Ausweisung des Sondergebietes bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Bad Waldsee-Reute abseits der L 285. Die Vorgaben unter 1.1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung darf ausschließlich über die bestehenden Gemeindestraße „Kohlstattweg“ an die L 285 erfolgen.</p> <p>Inwieweit sich durch die Ausweisung des Sondergebietes der Ziel- und Quellverkehr ändert, kann den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein andersartiger Ziel- und Quellverkehr an bestehenden Einmündungen einem Neuanschluss gleichgestellt ist. Sollte durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Änderung des Anschlusses der Gemeindestraße an die L 285 erforderlich werden, so ist die verkehrsgerechte Ausbildung des Anschlusses mit dem Regierungspräsidium abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	------------------------------------